

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 80/16 B

L 2 R 342/15 (Hessisches LSG)
S 6 R 211/14 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Gasser
und Dr. Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. März 2016 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 21.3.2016, hier eingegangen am 22.3.2016, gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 1.3.2016 (zugestellt am 15.3.2016) Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb eines Monats nach Urteilszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG).
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb ohne inhaltliche Prüfung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

